

**Erste Änderung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität
vom 6. Dezember 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung vom 6. November 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2010, S. 6). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Oktober 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Dezember 2011 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 6. Dezember 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung**

§ 14 Abs. wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Damit gilt das Promotionsverfahren in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 3 und 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Promotionsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 6. Dezember 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Sechste Änderung der
Wahlordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 7. Dezember 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 99), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12.03.2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), geändert durch die Fünfte Änderung der Wahlordnung vom 19. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6/2009, S. 248); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 6. Dezember 2011 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 7. Dezember 2011 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b. In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „einen zusätzlichen“ durch die Worte „zwei zusätzliche“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 Satz 5 werden nach den Worten „nicht mehr“ die Worte „als drei und nicht mehr“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „begründeten“ eingefügt.
 - b. Folgender neuen Sätze 3 und 4 werden eingefügt:
„³Bei der Einteilung in Wahlbereiche sind die Wahlrechtsgrundsätze zu beachten, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl. ⁴Die Zahl der Wahlbereiche in einer Fakultät soll innerhalb einer Gruppe drei nicht übersteigen.“
 - c. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.
4. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „zwei Wahltage“ durch die Worte „die Wahlzeiten“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt. ²Die Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamtes regelt die Wahlleitung.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 8 eingefügt:
„⁸Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes richtet sich nach der Amtszeit des Senats, für studentische Mitglieder beträgt sie ein Jahr.“
 - b. Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Wahlausschüsse bestellt.“
7. In § 11 Absatz 1 Satz 3 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:
„1. Festlegung des Wahlverfahrens, Aufstellung des Terminplans mit Zustimmung des Wahlvorstandes und der Wahlbekanntmachung sowie deren Veröffentlichung in der Universität;“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „und 7“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität gemäß § 20 Abs. 1 ThürHG. ²Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 20 bis 22 ThürHG). ³Mit Ausnahme in der Gruppe der Studierenden muss ein Mitglied in der jeweiligen Gruppe hauptberuflich tätig sein. ⁴Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit umfasst. ⁵In diesem Fall geht die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe einer Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden vor.“
 - b. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlverzeichnisses“ die Worte „oder der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt“ eingefügt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Fakultät und dem Wahlbereich aus, in dem er überwiegend tätig ist. ²Besteht die Tätigkeit zu gleichen Teilen und lässt sich dem Dienst- oder Arbeitsvertrag keine Zuordnung entnehmen, kann das Mitglied spätestens bis zum 10. Arbeitstag vor Offenlegung des Wahlverzeichnisses bestimmen, in welcher Fakultät oder welchem Wahlbereich er sein Wahlrecht ausüben möchte, andernfalls erfolgt die Zuordnung durch das Wahlamt. ³§ 20 Abs. 3 Grundordnung bleibt unberührt. ⁴Sind Studierende Mitglieder mehrere Fakultäten, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ⁵Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in der Fakultät aus, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.“

b. Absatz 2 wird gestrichen.

c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Wahlverfahren und Terminplan“

b. Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) ¹Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.“

c. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

d. Im bisherigen Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird Satz 2 gestrichen.

e. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) ¹Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. ²Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.“

f. Die bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

12. In § 20 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Gehen in einem nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gebildeten Wahlbereich bis zum Fristablauf keine Wahlvorschläge ein, kann das Wahlamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eine Nachfrist von zwei Werktagen ansetzen. ²Gehen auch bis zum Ablauf der Nachfrist keine Wahlvorschläge ein und gibt es für die Wählergruppe in dem Gremium noch weitere Wahlbereiche, so wird der Wahlbereich dem Wahlbereich zugeordnet, in dem die meisten Kandidierenden zur Wahl stehen. ³Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 4 Abs. 3 bleiben davon unberührt.“

13. In § 21 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Stimmzettel ist aufzudrucken“ durch die Worte „den Stimmzetteln ist anzugeben“ ersetzt.

15. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt.

„¹Das Wahlamt versendet die Wahlunterlagen an die von den Wahlberechtigten angegebenen inländischen Adressen. ²Sofern keine inländische Adresse hinterlegt wurde, gilt Satz 5 entsprechend. ³Beschäftigten werden die Unterlagen an die Dienstadresse überstellt.“

b. Satz 2 wird zu Satz 4 und das Wort „Dabei“ durch die Worte „In den Wahlunterlagen“ ersetzt.

c. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

16. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25a ff. eingefügt:

„§ 25a

Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1)¹Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 1 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. ⁴Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 25b

Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

¹Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 25c

Störungen der Elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) ¹Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, die Elektronische Wahl unterbrechen oder abbrechen. ²Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 25d

Briefwahl bei Elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. ²Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.

(3) ¹Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 23 Abs. 2 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. ²Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) ¹Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der Elektronischen Wahl zugehen. ²Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 26 auszuzählen.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 25b Abs. 1 Satz 2 notwendig.“

b. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

18. In § 30 Absatz 1 Satz 2 wird hinter den Wort „beschließen“ ein Komma und die Worte „insbesondere die Durchführung der Wahl als reine Urnenwahl“ eingefügt.

19. In § 32 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sonnabende zählen nicht als Arbeitstage.“

20. § 32a erhält folgende Fassung:

„Bis zum Inkrafttreten einer Wahlordnung des Universitätsklinikums Jena nach § 1 Abs. 2 gilt für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat gemäß § 98 Abs. 3 Ziffer 6 ThürHG die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der bis zum 12. März 2009 geltenden Fassung.“

21. Folgender neuer § 32b wird eingefügt:

**„§ 32b
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.“

22. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt bekannt zu machen.

Jena, den 7. Dezember 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena